



**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
der Firma Výroba stuh – ELAS s.r.o. mit dem Sitz in 46334 Hrádek nad Nisou, Větrná 418**

I. Allgemeines

1. Alle unsere Angebote, Auftragsannahmen, Vertragsabschlüsse und sonstigen rechtsgeschäftlichen Erklärungen erfolgen ausschließlich unter den nachstehend festgehaltenen Bedingungen.
2. Abweichungen davon, insbesondere durch Übersendung anders lautender Einkaufsbedingungen, gelten nur dann, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.
3. Die jeweils gültige Fassung dieser Bedingungen wird auf unserer Website (www.elas.cz) kundgemacht. Änderungen der Bedingungen, gelten seitens unserer Geschäftspartner – auch für bereits in Abwicklung befindliche Geschäfte – als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Kundmachung ein schriftlicher Widerspruch des Geschäftspartners bei uns einlangt.

II. Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind bis zu ihrer Annahme stets freibleibend.
2. Die Bestellung gilt erst dann als endgültig angenommen und unwiderruflich, wenn wir nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung absenden, wobei dann die Konditionen, wie sie in der Auftragsbestätigung angeführt sind, gelten, oder die Rechnung, mit der wir die Lieferung fakturieren, versenden oder die Lieferung aufgrund der Bestellung ausführen.
3. Der Geschäftspartner ist an unsere Auftragsbestätigung gebunden. Weicht unsere Auftragsbestätigung von der schriftlichen oder mündlichen, telefonischen oder telegrafischen Bestellung ab, so gilt die Abweichung auch dann als vom Geschäftspartner genehmigt, wenn uns nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Auftragsbestätigung eine anders lautende Antwort des Geschäftspartners zugeht.

III. Lieferung

1. Angaben über Lieferzeit sind annähernd und unverbindlich.
2. Die Lieferpflicht ruht, so lange der Geschäftspartner mir einer fälligen Zahlung – auch aus anderen Verpflichtungen – uns gegenüber in Verzug ist.
3. Teillieferungen sind zulässig. Wir behalten uns die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Alle Risiken, insbesondere die Gefahr des zufälligen Unterganges, gehen mit dem Kaufabschluss auf den Käufer über.
4. Tritt der Geschäftspartner vom rechtsverbindlich abgeschlossenen Kaufvertrag zurück, gleich aus welchem Grund, so steht uns das Recht zu, bei Serienproduktionen eine Stornogebühr von 10% des Bruttoverkaufspreises zu begehren; bei Sonderanfertigungen zusätzlich auch ein Ersatz der aufgelaufenen Herstellungskosten, wobei in diesem Fall bereits hergestellte Teile dem Käufer zur Verfügung stehen.
5. Haben wir einen Lieferverzug zu vertreten, so kann der Geschäftspartner entweder Erfüllung begehren oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens vier Wochen den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Rücktrittserklärung ebenso wie die Nachfristsetzung ist in allen Fällen mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden; der Geschäftspartner hat im Falle eines berechtigten Rücktrittes Anspruch auf Rückerstattung seiner Anzahlung in voller Höhe, jedoch ohne irgendwelche Zinsenansprüche und ohne Berechtigung darüber hinaus gehende Ersatzansprüche, welcher Art auch immer, auf welche der Geschäftspartner sohin ausdrücklich verzichtet, wegen des Lieferverzuges an uns zu stellen.
6. Der Käufer hat die Ware aus Aufträgen, die zur Lieferung auf Abruf erteilt worden sind, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung des Auftrages anzunehmen, sofern nicht kürzere Fristen vereinbart sind. Nach Ablauf dieser Frist sind wir neben weiteren gesetzlichen Ansprüchen berechtigt, nach unserer Wahl für die noch nicht abgerufene Ware eine Rückstandsrechnung in der Höhe des festgelegten Gesamtpreises zu erteilen oder hinsichtlich dieser Ware vom Vertrag zurückzutreten. Die Aufbewahrung der Ware nach Ablauf dieser Sechsmonatsfrist, oder einer vereinbarten kürzeren Frist, erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Nach Ablauf einer weiteren Sechsmonatsfrist sind wir jedenfalls berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers zu verwerten oder zu vernichten.

IV. Preise, Zahlung

1. Unsere Preise verstehen sich in der jeweils fakturierten Währung netto, zuzüglich MWSt. Es gelten ausschließlich jene Preise, welche am Tag der Lieferung Gültigkeit haben.
2. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Zahlung oder einen Teil derselben aus Gründen von Gegenansprüchen zurückzuhalten oder Gegenansprüche einschließlich solcher aus Reklamationen zur Aufrechnung zu bringen.
3. Im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers gelten der Ersatz sämtlicher Mahn- und Inkassokosten sowie unternehmerische Verzugszinsen in die Höhe von 0,05 % pro Tag.

V. Gewährleistung/Schadersatz/Produkthaftung

1. Die gelieferten Waren sind sofort bei Anlieferung zu überprüfen und festgestellte Mängel binnen 10 Tagen bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche schriftlich zu rügen. Handelsübliche oder unvermeidbare oder sonstige zumutbare Abweichungen von Farbe, Breite, Gewicht, Kraftwerten, Dehnwerten, Krumpf, Materialzusammensetzung sowie sonstigen Qualitätsmerkmalen, weiters auch der Liefer- von der Bestellmenge in einem Ausmaß von plus/minus 10% bis 15% gelten nicht als Mangel und begründen keinerlei Ansprüche des Käufers. Kriterien, welche nicht durch eine objektive, allgemein anerkannte Messmethode erfassbar sind, gelten als nicht vereinbart.
2. Nach begonnener Verarbeitung unserer Ware ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche bestehen nur bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit und sind ihrer Höhe nach durch den Fakturenwert begrenzt.

3. Weist der Geschäftspartner nach, dass die Lieferung mangelhaft war, so hat der Geschäftspartner nur Anspruch auf kostenlose Verbesserung durch uns bzw. auf Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist. Ein anderer oder weitergehender Anspruch, insbesondere auf Minderung des Entgelts, nach welcher Rechtsgrundlage auch immer, besteht nicht, sofern dies nicht gesondert mit uns vereinbart wird.
4. Höhere Gewalt, etwa auch die Einstellung der Zulieferung durch unseren Lieferanten ohne unser nachweisliches Verschulden, entbindet uns während der Dauer des betreffenden Ereignisses von unseren Verpflichtungen.
5. Unsere Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Produkte sind völlig unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen hinsichtlich der Eignung der Produkte für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.
6. Sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche aus dieser Vertragsbeziehung sind in Punkt V abschließend geregelt. Dem Kunde stehen darüber hinaus keine wie auch immer gearteten Ansprüche zu.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises und – soweit gesetzlich zulässig – sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden und künftig entstehenden Forderungen einschließlich Nebenforderungen und Schadenersatzansprüchen bzw. bis zur vorbehaltlosen Einlösung von Schecks und Wechseln behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor.
2. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsgegenstände ist nicht zulässig. Der Käufer ist verpflichtet, uns die Pfändung der gelieferten Ware durch Dritte unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Geschäftspartner tritt uns bis zur vollständigen Erfüllung seiner uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten und vom Kunden allfällig verarbeiteten Vorbehaltssache hiermit im Vorhinein sicherheitshalber ab. Der Geschäftspartner hat die Zession in seinen Geschäftsbüchern anzumerken sowie auf unser Verlangen die Zweitkäufer von der Sicherungszession zu verständigen. Zudem ist der Erlös aus dem Verkauf der Vorbehaltsware gesondert und in unserem Namen zu verwahren. Soweit unsere Gesamtforderungen durch solch Abtretungen zu mehr als 120% zweifelsfrei gesichert sind, verpflichten wir uns, den Überschuss der Außenstände auf Verlangen des Kunden nach unsere Auswahl wieder freizugeben.
4. Die Be- oder Verarbeitung der gelieferten Waren erfolgt unentgeltlich ausschließlich für uns und das Eigentum an den Sachen geht mit der Be- oder Verarbeitung auf und über; der Käufer bleibt lediglich deren unentgeltlicher Verwahrer. Bei der Be- oder Verarbeitung mit noch in Fremdeigentum stehenden Waren erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware.